BÜRO-SPICKZETTEL

Keine Rechts- oder Steuerberatung

Eine Lesehilfe, keine Vorlage zum Unterschreiben. Als britisch markierte Zahlen gelten nicht automatisch für deutsche Verträge. Deutsches Steuerrecht vereinfacht (Stand Oktober 2026) – frag eine Anwältin oder einen Anwalt für Musik- bzw. Medienrecht, die Steuerberatung oder dein Finanzamt.

Vertragstypen

VERTRAG	ZAHLT AUFNAHME	MASTER GEHÖRT
Künstlervertrag (exklusiv, Künstler:in bekommt Prozentsatz)	Label	Label
Bandübernahme: fertige Aufnahme, höherer Prozentsatz	Künstler:in	Künstler:in (Label: Lizenz)
Vertriebsvertrag (Promotion bleibt bei dir)	Künstler:in	Künstler:in
Verlagsvertrag (Rechte an den *Songs*)	–	–
Produzentenvertrag (Honorar und/oder Beteiligung)	wer beauftragt	laut Vertrag
Featuring (Darbietung des Gastes) · Remix (Song + Aufnahme)	– · laut Vertrag	unverändert · laut Vertrag

Schriftform (eigenhändige Unterschrift, § 126 BGB, oder qualifizierte elektronische Signatur, § 126a – eine E-Mail ist beides nicht) für Rechte an unbestimmten künftigen Werken (§ 40 UrhG) und für unbekannte Nutzungsarten (§ 31a). Nutzungsarten nicht einzeln genannt → der Vertragszweck entscheidet (§ 31 Abs. 5).

Die Klauseln

- Rechte räumlich, zeitlich, inhaltlich beschränkbar (§ 31 Abs. 1) – Nutzungen aufzählen. Persönliche Exklusivität: alle neuen Aufnahmen der Laufzeit ans Label; Mindestablieferungspflicht (SUISA).
- Optionen: meist ein Album mit Option auf das nächste (AHK); Großbritannien (BPI): meist drei oder vier Optionen, Rechte für die gesamte Schutzdauer.
- Abrechnung mindestens einmal jährlich, erstmals ein Jahr nach Nutzungsbeginn (§ 32d; Ausübende über § 79 Abs. 2a).

Beteiligung, Gewinnteilung, Verrechnung

- Britische Zahlen: Newcomer:innen beim Standard-Beteiligungsdeal wahrscheinlich 20 bis 24 % der Einnahmen aus den Aufnahmen (abzüglich Produzentenhonorar); Gewinnteilung bei Indies meist 50:50 (Unterhausausschuss, 2021). CMA: Beteiligung bei Majors im Schnitt 19,7 % (2012), 23,3 % (2021).
- **Verrechenbarer** Vorschuss: Beteiligungsdeal – nur aus der Beteiligung zurückverdient; Gewinnteilung – Kosten zuerst aus den Gesamteinnahmen. Britisches Beispiel: 10.000 £ Kosten bei 25 % → Einnahmen über 40.000 £, bevor Beteiligung fließt.
- Verlag (GEMA-Verteilungsplan): 33,33 % Aufführung, 40 % mechanisch, aus dem Urheberanteil. Vergütung nicht angemessen → Vertragsänderung (§ 32); unverhältnismäßig niedrig → weitere Beteiligung (§ 32a).

Warnzeichen

- „Alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten“: Urheber:innen können bis drei Monate nach der Mitteilung widerrufen (§ 31a). Ein Verzicht auf den Rückruf wegen Nichtausübung (§ 41) ist für sich allein nicht wirksam.
- Kein Vorausverzicht auf § 32a; § 32b: gilt auch bei gewähltem ausländischem Recht, wenn sonst deutsches Recht anwendbar wäre oder maßgebliche Nutzungen in Deutschland liegen. § 40a (nur Urheber:innen): ausschließliches Recht gegen Pauschale → nach zehn Jahren anderweitig verwerten, der Partner behält ein einfaches Recht.
- **Querverrechnung** (bei 360-Grad-Deals womöglich Verlag, Konzerte, Merch) – frag, welche Einnahmen. Freie Weitergabe (§ 34) – frag: an wen? Nach einer Prüfklausel fragen (WIPO: Kreative müssen wissen, wonach sie bezahlt werden).
- Featuring: Erlaubnis des Gastes (§ 77); bei der GVL zählt ein Featured Artist als Solist:in (my.gvl). Remix: Beanspruchen zwei Hersteller dieselbe Aufnahme, sperrt die GVL sie für den Überschneidungszeitraum – klären, wer meldet.
- Auch eine Pauschale muss angemessen am voraussichtlichen Gesamtertrag beteiligen (§ 32 Abs. 2). § 79a: Einmalzahlung → für jedes volle Jahr nach dem 50. Jahr nach Erscheinen zusätzlich 20 % der Herstellereinnahmen aus der Aufnahme (insgesamt 20 % für alle Ausübenden), über eine Verwertungsgesellschaft.

Checkliste: Ein Lizenzvertrag nennt …

Parteien · Aufnahmen (Titel, ISRC) · Rechte und Nutzungen, ausschließlich oder einfach · Gebiet · Laufzeit · Geld (Prozentsatz oder Teilung, Vorschuss, was verrechenbar ist) · Abrechnungen · Nennung · wer was meldet (GVL, GEMA) · Rückfall der Rechte, Neuaufnahme-Sperre, Konkursklausel.

Wer mitverdient · wie die GVL zahlt

Streaming	Vertrieb per Gebühr oder Provision – iMusician: 10 % (Starter), keine mit AMPLIFY; 20 % auf Social Media und Content ID
Bandcamp	digital 15 % (10 % ab 5.000 US$ Umsatz, solange ≥ 5.000 US$ in 12 Monaten) · physisch 10 % (ohne Versand, Steuern) · plus Zahlungsdienstleister, typischerweise 4–6 %
GVL	Radio/TV: nach gemeldeten Sendeminuten

Song-Geld ist kein Label-Geld: Bandcamps „collection society share“ geht an die Verwertungsgesellschaft.

Wie Streaming bezahlt (Spotify)

- Kein fester Betrag pro Stream – **Streamshare**: Anteil an allen Streams eines Monats. Rund zwei Drittel des Musikumsatzes gehen in Vergütungen (vier Fünftel Aufnahme, ein Fünftel Verlag).
- Seit April 2024: Ein Track braucht mindestens **1.000 Streams** in den letzten 12 Monaten für den Vergütungstopf der Aufnahmen. Deezer/UMG (angekündigt 2023, Start in Frankreich): doppelte Gewichtung für Künstler:innen mit mindestens 1.000 Streams im Monat von mindestens 500 verschiedenen Hörer:innen.
- Abrechnung: Sales Date (Monat des Streams) ≠ Statement Date (Buchung); Mindestauszahlung meist 2–50 US$; Einbehalte („Reserves“) für Retouren physischer Verkäufe. Erfundene 50:50-Gewinnteilung: netto 2.332,80 € – Pressung 1.785,00 € = 547,80 € → je 273,90 €.

Eine Pressung kalkulieren

- Gotta Groove (USA, Liste hochgeladen April 2024 – kein Maßstab für europäische Presswerke): 300 schwarze 7-Inches 1.300 $, farbig 1.710 $; inkl. Lackfolien, Galvanik, fünf Testpressungen; Versand extra; 10 % Über-/Unterlieferung, 50 % Anzahlung.
- **GEMA-Lizenz** (VR-T-H 1): 10 % vom höchsten Netto-Endverkaufspreis oder 13,75 % vom höchsten Netto-Händlerabgabepreis – der Preis, der zur höheren Lizenz führt; Mindestvergütung Single 45 U/min (bis 8 Min.) 0,1473 €; × *hergestellte* Stückzahl; zzgl. USt. 70 € Pauschale (auf Antrag) nur für Promo-Erstauflagen eigener Werke von Mitgliedern: höchstens 500 Stück, höchstens 100 (oder 20 %) zum Verkauf.
- Erfunden: 300 klare 7-Inches 1.785 € = 5,95 € pro Stück; Break-even bei nur einem Weg: 179 am Merch-Stand (10 €), 210 über Bandcamp (8,50 €) oder 397 über Läden (4,50 €).

Steuer-Grundlagen in Deutschland

- **Kleinunternehmerregelung** (§ 19 UStG, seit 1.1.2025): umsatzsteuerfrei bei ≤ 25.000 € Umsatz (vereinnahmte Entgelte) im Vorjahr und ≤ 100.000 € im laufenden Jahr – wer im Jahr über 100.000 € kommt, kann sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nutzen. Keine USt. auf Rechnungen, kein Vorsteuerabzug; ein Verzicht bindet mindestens fünf Kalenderjahre.
- Umsatzsteuer 19 %; Musikaufnahmen stehen nicht auf der 7-%-Liste – bei Regelbesteuerung stecken in einer Platte für 10 € 1,60 €. Verkäufe an Privatkundschaft in anderen EU-Staaten über 10.000 € (laufendes oder Vorjahr) → USt. im Land der Kundschaft; One-Stop-Shop (BZSt, seit 1.7.2021), pro Quartal.
- **EÜR**: Einnahmen im Jahr des Zuflusses, Ausgaben im Jahr der Zahlung (§ 4 Abs. 3, § 11 EStG). Gewerbliche Unternehmen müssen erst ab mehr als 800.000 € Umsatz oder 80.000 € Gewinn Bücher führen (§ 141 AO). Künstlersozialabgabe 2026: 4,9 %.

Quellen: UrhG §§ 31–41, 79, 79a · BGB §§ 126, 126a · SUISA-Glossar (2026) · AHK · CMA (UK, 2022) · Kulturausschuss des britischen Unterhauses (2021) · WIPO (2024) · Songtrust · GEMA · GVL · Spotify for Artists · Deezer · Bandcamp-Hilfe · iMusician · Curve · Gotta Groove · UStG §§ 12, 19 · EStG §§ 4, 11 · AO § 141 · BZSt · KSK. Details: adubta-music.de/buero.html